

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Fahrlehrergesetz im Landkreis Südliche Weinstraße durch die Stadt Landau in der Pfalz

Zwischen

1. der Verbandsgemeinde Annweiler, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Wagenführer
2. der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hermann Bohrer
3. der Verbandsgemeinde Edenkoben, vertreten durch Herrn Bürgermeister Olaf Gouasé
4. der Verbandsgemeinde Herxheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz-Ludwig Trauth
5. der Verbandsgemeinde Landau-Land, vertreten durch Herrn Bürgermeister Torsten Blank
6. der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, vertreten durch Herrn Bürgermeister Axel Wassyl
7. der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

wird aufgrund der Beschlüsse

- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels vom
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern vom
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Edenkoben vom
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Herxheim vom
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landau-Land vom
- des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich vom
- des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz vom

und der erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach §12 Abs. 2, 1. Halbsatz KomZG durch Schreiben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom im Sinne des §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgende Zweckvereinbarung getroffen:

Gemäß den §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 482), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 1 Abs. 1 Landes-VwVfG in der Fassung vom 23.12.1976 (GVBl 1976 S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl S. 358) und den §§ 3 und 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert am 25.7.2013 (BGBl. I, S. 2749) wird folgendes vereinbart:

§ 1 Aufgabenübertragung

Durch Artikel 44 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 wurde mit Wirkung vom 01.01.2012 die Zuständigkeit gem. §§ 32 und 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) von der Kreisverwaltung auf die Verbandsgemeinden übertragen. Im Hinblick auf die geringe Zahl von Arbeitsvorgängen dieser Art, die auf eine Verbandsgemeinde entfallen, wird die Aufgabenwahrnehmung ab dem 1. September 2015 auf die Stadt Landau in der Pfalz übertragen, die diese für die die Zweckvereinbarung

schließenden Verbandsgemeinden im Landkreis Südliche Weinstraße eigenverantwortlich wahrnimmt.

§ 2 Kostenregelung

Bezogen auf die insgesamt sechs Verbandsgemeindeverwaltungen im Landkreis Südliche Weinstraße ist nach Auskunft der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße ein durchschnittlicher jährlicher Arbeitsaufwand von 15% bezogen auf eine Ganztagesstelle angefallen. Der wesentlichste Anteil hierfür entfällt auf die Überwachungs- und Kontrollfunktionen für die nach dem FahrIG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Diese Gebühren und Auslagen stehen der Stadt Landau in der Pfalz zu. Erlangte Bußgelder stehen der jeweiligen Verbandsgemeinde zu und werden nach Eingang überwiesen.

Für den durch Gebühren und Auslagen nicht gedeckten Teil der Personal- und Gemeinkosten zahlt jede beteiligte Verbandsgemeindeverwaltung zum Abschluss des Haushaltsjahres einen jährlichen Pauschalbetrag von 2.000,00 € an die Stadt Landau in der Pfalz. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Ordnungsabteilung des Amtes für Recht und öffentliche Ordnung. Bis Ende 2017 werden nähere Erfahrungswerte hinsichtlich des Zeitbedarfs und der erhobenen Gebühren erfasst. Sofern der angesetzte Betrag dann oder bei entsprechender Kostenentwicklung im Ergebnis als nicht sachgerecht und auskömmlich anzusehen ist, wird eine Anpassung im Folgejahr vorgenommen.

§ 3 Wirksamkeitsklausel

Sind Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nichtig oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich im Falle von Absatz 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden. Die Beteiligten verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Zweck der Vereinbarung gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung so geändert haben, dass es einem Beteiligten auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 4 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Vertragsparteien angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für die Vertragspartner verbindlich. Die von der Aufsichtsbehörde geltend gemachten Kosten werden anteilig von den betroffenen Vertragsparteien getragen.

§ 5 Absprachen

Absprachen sind zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich schriftlich zu treffen.

§ 6 Bestätigung, Bekanntmachung

Nach Genehmigung der Zweckvereinbarung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier ist diese nach Maßgabe des § 12 Abs. 5 KomZG in den Bekanntmachungsorganen der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Übergang und Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Sie hat schriftlich zu erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufgabenübertragung noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren gehen hierzu im Stand ihrer Bearbeitung auf die dann zuständige Behörde über.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser Vereinbarung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KomZG frühestens am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch einen Beteiligten in Kraft.

Annweiler,
gez.: Wagenführer
Kurt Wagenführer
Bürgermeister

Bad Bergzabern,
gez.: Bohrer
Herrmann Bohrer
Bürgermeister

Edenkoben,
gez.: Gouasé
Olaf Gouasé
Bürgermeister

Herxheim,
gez.: Trauth
Franz-Ludwig Trauth
Bürgermeister

Landau-Land,
gez.: Blank
Torsten Blank
Bürgermeister

Offenbach an der Queich,
gez.: Wassyl
Axel Wassyl
Bürgermeister

Landau in der Pfalz,
gez.: Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister